

Verordnung über das DNA-Profil-Informationssystem (EDNA-Verordnung)

vom 31. Mai 2000

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 351^{septies} und 351^{octies} des Strafgesetzbuches¹ (StGB),
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Der Bund führt ein Informationssystem, das zur Identifizierung von Straftätern:

- a. einen gesamtschweizerischen Vergleich von DNA-Profilen ermöglicht;
- b. dem internationalen Vergleich von DNA-Profilen im Rahmen der Rechtshilfe in Strafsachen dient.

² Das Informationssystem unterstützt die Fahndung nach Straftätern und die Beweisführung in Strafverfahren.

Art. 2 Verhältnis zum Strafprozess- und Polizeirecht

Die Zuständigkeiten für die Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung und für die Spurenauswertung richten sich nach dem massgebenden Strafprozess- und Polizeirecht.

Art. 3 DNA-Profil

Das DNA-Profil ist ein Buchstaben- und Zahlencode, der mit Hilfe molekularbiologischer Techniken aus den nicht-codierenden Abschnitten der Erbsubstanz DNA (Desoxyribonucleic Acid) erstellt wird.

2. Abschnitt: DNA-Profil-Informationssystem

Art. 4 Grundsatz

¹ Der Dienst, der das Automatisierte Fingerabdruck-Identifizierungssystem betreut (AFIS Services), ist verantwortlich für das erkennungsdienstliche DNA-Profil-Informationssystem.

SR 361.1

¹ SR 311.0

² Das Informationssystem dient dem Vergleich von:

- a. DNA-Profilen aus erkennungsdienstlich erhobenen Wangenschleimhautabstrichen (WSA) untereinander;
- b. DNA-Profilen aus erkennungsdienstlich erhobenen Wangenschleimhautabstrichen mit DNA-Profilen aus biologischen Tatortspuren;
- c. DNA-Profilen aus biologischen Tatortspuren untereinander.

³ Es enthält nur DNA-Profile und Prozesskontrollnummern sowie technische Angaben zum Institut, welches das DNA-Profil erstellt hat.

Art. 5 Aufnahme in das Informationssystem

¹ In das Informationssystem aufgenommen werden die DNA-Profile, die im Zusammenhang mit folgenden Straftaten erhoben werden:

- a. vorsätzliche Tötung (Art. 111–113 StGB), qualifizierte einfache Körperverletzung (Art. 123 Abs. 2 StGB), schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB), sowie Gefährdung des Lebens und der Gesundheit (Art. 127–129 StGB);
- b. Diebstahl (Art. 139 StGB), Raub (Art. 140 StGB), Sachbeschädigung mit grossem Schaden (Art. 144 Abs. 3 StGB), Betrug (Art. 146 StGB), Erpressung (Art. 156 StGB) und Hehlerei (Art. 160 StGB);
- c. Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit (4. Titel, Art. 180–185 StGB) mit Ausnahme des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB);
- d. strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität (5. Titel, Art. 187–196 StGB) mit Ausnahme der Pornographie (Art. 197 StGB) und der Übertretungen gegen die sexuelle Integrität (Art. 198 und 199 StGB);
- e. Brandstiftung (Art. 221 StGB) und Gefährdungen in verbrecherischer Absicht (Art. 223, 224 und 226–228 StGB);
- f. strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 260^{bis} StGB) und Beteiligung an einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} StGB);
- g. Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB); schwere Fälle von unerlaubtem Betäubungsmittelhandel (Art. 19 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951²).

² In das Informationssystem aufgenommen werden die DNA-Profile, die sich auf Straftaten nach Absatz 1 beziehen, von:

- a. Personen, die als Täter oder Teilnehmer verdächtigt werden;
- b. Personen, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 verurteilt worden sind, wenn ihr DNA-Profil zum Zeitpunkt des Strafvollzugs noch nicht im Informationssystem aufgenommen ist;
- c. Tatortspuren von Straftaten nach Absatz 1.

² SR 812.121

³ Nicht in das Informationssystem aufgenommen werden DNA-Profile von:

- a. Opfern und tatortberechtigten Personen, deren Spuren von Täterspuren unterschieden werden müssen;
- b. Personen, die bei einer Fahndung nach Straftätern in einer Massenuntersuchung als Täter ausgeschlossen werden konnten.

⁴ Die Profile von nicht identifizierten lebenden und toten Personen und deren Spuren können mit dem Informationssystem abgeglichen werden.

Art. 6 Internationale Ersuchen

¹ Das Bundesamt für Polizei kann gestützt auf die Artikel 351^{ter}, 351^{quater} und 351^{quinquies} des Strafgesetzbuches ausländische Ersuchen vermitteln und ausländischen Stellen schweizerische Gesuche um Überprüfung von DNA-Profilen stellen. Es arbeitet dabei mit der Koordinationsstelle (Art. 8) zusammen.

² Die internationale Zusammenarbeit setzt voraus, dass die Bedingungen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 erfüllt sind und die sichere Vergleichbarkeit der DNA-Profile gewährleistet ist.

3. Abschnitt: Organisation und Abläufe

Art. 7 Institute für Rechtsmedizin

¹ DNA-Profile, welche in das Informationssystem aufgenommen werden, werden von Instituten für Rechtsmedizin (Institut) erstellt, die:

- a. auf dem Gebiet der forensichen Genetik nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996³ akkreditiert sind;
- b. leistungsfähig und sicher sind; sowie
- c. wirtschaftlich arbeiten.

² Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Departement) anerkennt die Institute.

³ Es bestimmt die anzuwendenden Analysemethoden für die Erstellung der DNA-Profile, die in das Informationssystem aufgenommen werden. Die Methoden sollen einem hohen wissenschaftlichen Stand entsprechen, aber möglichst kostengünstige Analysen erlauben.

Art. 8 Koordinationsstelle

¹ Das Departement bestimmt ein Institut für Rechtsmedizin als Koordinationsstelle. Es hört zuvor die Institute für Rechtsmedizin an.

³ SR 946.512

² Die Koordinationsstelle hat folgende Aufgaben:

- a. Sie gibt die von den Instituten erstellten DNA-Profile in das Informationssystem ein, überprüft sie auf Übereinstimmung mit den DNA-Profilen im Informationssystem (Abgleichung) und teilt das Ergebnis den AFIS Services mit.
- b. Sie arbeitet bei internationalen Ersuchen mit dem Bundesamt für Polizei zusammen (Art. 6).
- c. Sie vertritt die anerkannten Institute in Informatikbelangen gegenüber den AFIS Services.

³ Die Koordinationsstelle ist durch ein Abrufverfahren an das Informationssystem angeschlossen.

⁴ Das Departement erlässt das Bearbeitungsreglement.

Art. 9 Steuerungsausschuss

Das Departement ernennt einen Steuerungsausschuss, der:

- a. die Koordinationsstelle und die anerkannten Institute beaufsichtigt;
- b. die internationalen wissenschaftlichen und polizeilichen Kontakte wahrnimmt;
- c. die internationalen Entwicklungen in die schweizerische Praxis der erkennungsdienstlichen Identifizierung mit DNA-Profilen einbringt;
- d. das Departement bei Entscheiden nach dieser Verordnung berät.

Art. 10 Erkennungsdienstliche Behandlung

¹ Von Personen, deren DNA-Profil erstellt werden soll, werden gleichzeitig mit dem Wangenschleimhautabstrich die Fingerabdrücke genommen. Das Departement bezeichnet das für den Wangenschleimhautabstrich geeignete Erhebungsmaterial.

² Der Abstrich wird mit einer Prozesskontrollnummer versehen. Diese gilt auch für die Fingerabdrücke.

³ Die Strafverfolgungs- oder Polizeibehörde, welche die erkennungsdienstliche Behandlung angeordnet oder die Spur erhoben hat (auftraggebende Behörde), sorgt dafür, dass die betroffene Person über die Aufnahme ihres DNA-Profiles im Informationssystem, über ihre Auskunftsrechte und über die Voraussetzungen der Löschung (Art. 14–16) informiert wird.

Art. 11 Abläufe

¹ Die auftraggebende Behörde sendet die Probe mit der Prozesskontrollnummer einem anerkannten Institut (Art. 7 Abs. 2) und die Prozesskontrollnummer mit den bekannten Personalien oder den Tatortangaben den AFIS Services. Sie leitet nur Daten zur Bearbeitung im Informationssystem weiter, die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

² Das Institut erstellt das DNA-Profil und leitet es mit der Prozesskontrollnummer an die Koordinationsstelle zur Eingabe in das Informationssystem und zur Abgleichung weiter. Das Ergebnis der Abgleichung wird den AFIS Services angezeigt.

³ Die AFIS Services melden das Ergebnis der Abgleichung der auftraggebenden Behörde und geben allenfalls die weiteren Personendaten der identifizierten Person oder die Tatortangaben bekannt (Art. 13). Stimmt das DNA-Profil mit einem im Informationssystem aufbewahrten DNA-Profil einer Person oder Spur überein (Hit), dessen Analyse von einer anderen Behörde veranlasst wurde, so benachrichtigen die AFIS Services alle beteiligten Behörden über die Tatsache der Übereinstimmung.

Art. 12 Aufbewahrung und Vernichtung der Proben

¹ Das Institut ist verpflichtet, die ihm von der auftraggebenden Behörden zugestellten Proben aufzubewahren, bis die auftraggebende Behörde deren Vernichtung anordnet.

² Die auftraggebende Behörde veranlasst beim Institut die Vernichtung der Proben auf den Zeitpunkt, in welchem sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden.

4. Abschnitt: Bearbeitung weiterer Personendaten

Art. 13

¹ Die Prozesskontrollnummer und die weiteren Personen- und Spurendaten sowie die Tatortangaben werden im informatisierten Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystem (IPAS) des Bundesamtes für Polizei bearbeitet.

² Die Prozesskontrollnummern werden von den AFIS Services mit den weiteren Personen- oder Spurendaten verknüpft. Zu diesem Zweck sind die AFIS Services an IPAS angeschlossen.

³ Die Koordinationsstelle und die Institute haben keinen Zugriff auf die weiteren Personen- und Spurendaten sowie die Tatortangaben.

5. Abschnitt: Datenschutz und Datensicherheit

Art. 14 Recht auf Auskunft

¹ Jede Person kann von den AFIS Services Auskunft darüber verlangen, ob über sie ein DNA-Profil bearbeitet wird. Das Auskunftsgesuch ist den AFIS Services zusammen mit einer Kopie eines amtlichen Ausweises schriftlich zu stellen.

² Die Auskunft enthält die Tatsache der Aufbewahrung eines DNA-Profiles und die Personalien, die zur Prozesskontrollnummer geführt werden.

³ Für die Verweigerung, die Einschränkung oder das Aufschieben der Auskunft gilt Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁴ über den Datenschutz.

Art. 15 Löschung der DNA-Profile

¹ Die AFIS Services löschen die DNA-Profile:

- a. auf Verlangen der auftraggebenden Behörde; diese muss die Löschung der nach Artikel 5 erhobenen DNA-Profile anordnen, wenn die betroffene Person im Verlaufe des Verfahrens als Täter ausgeschlossen werden konnte;
- b. nach dem Tod der betroffenen Person, ausgenommen bei Spuren von nicht identifizierten Opfern und bei nicht identifizierten Tätern;
- c. auf Gesuch der betroffenen Person, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 16 erfüllt sind.

² Die Prozesskontrollnummer wird gelöscht, wenn über die Person beim Bund keine erkennungsdienstlichen Daten mehr aufbewahrt sind.

Art. 16 Gesuch auf Löschung des DNA-Profiles

¹ Auf Gesuch der betroffenen Person wird das DNA-Profil gelöscht:

- a. wenn das betreffende Verfahren mit einem Freispruch abgeschlossen wurde;
- b. fünf Jahre nach Einstellung des Verfahrens, sofern dieses mangels Beweisen nicht zu einer Verurteilung wegen einer Straftat nach Artikel 5 Absatz 1 führte;
- c. fünf Jahre nach Ablauf der Probezeit bei bedingtem Strafvollzug;
- d. zehn Jahre nach Ablauf der Dauer einer Haftstrafe, nach Zahlung oder Abverdienen einer Busse, nach Vollzug einer Erziehungsmassnahme;
- e. zwanzig Jahre nach Ablauf der Dauer einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe.

² In den Fällen von Absatz 1 Buchstaben b–e bedarf es für die Löschung der Zustimmung der auftraggebenden Behörde.

³ Die Zustimmung zur Löschung kann verweigert werden, wenn der konkrete Verdacht auf eine nicht verjährte Straftat nicht behoben ist oder eine Wiederholungstat begründeterweise befürchtet wird.

⁴ Auf die Einholung der Zustimmung einer ausländischen Behörde kann verzichtet werden.

Art. 17 Datensicherheit

¹ Die Datensicherheit richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 14. Juni 1993⁵ zum Bundesgesetz über den Datenschutz und den Abschnitt über die

⁴ SR 235.1

⁵ SR 235.11

Informatiksicherheit in der Bundesinformatikverordnung vom 23. Februar 2000⁶ sowie nach den Empfehlungen des Informatikstrategieorgans Bund.

² Die AFIS Services und die Koordinationsstelle treffen in ihrem Bereich die angemessenen organisatorischen und technischen Massnahmen zur Sicherung der Personendaten.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 18 Vollzug

¹ Das Departement vollzieht diese Verordnung. Es übernimmt soweit möglich die Strukturen und Abläufe, die für die anderen erkennungsdienstlichen Dienstleistungen des Bundes gelten.

² Die Kantone sorgen für den Vollzug in ihrem Bereich. Sie gewährleisten insbesondere den Datenschutz und die Datensicherheit in ihrem Bereich.

Art. 19 Finanzierung

¹ Der Bund trägt die Kosten der Einrichtung und des Betriebs des Informationssystems sowie die Kosten der Rückmeldungen an die auftraggebende Behörden.

² Die auftraggebenden Behörden tragen die Kosten der Analysen und der Auswertung.

Art. 20 Provisorische Anerkennung

Das Departement kann die Institute provisorisch anerkennen, wenn feststeht, dass sich diese dem Akkreditierungsverfahren unterziehen werden und dieses bis zum 31. Dezember 2004 abgeschlossen sein wird.

Art. 21 Aufnahme bereits bestehender DNA-Profile

Bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende DNA-Profile können in das Informationssystem aufgenommen werden, wenn sie den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

Art. 22 Bearbeitung von weiteren Personendaten im IPAS

¹ Bis zur Inkraftsetzung der IPAS-Verordnung gelten für die Bearbeitung der Personendaten von erkennungsdienstlich behandelten Personen durch die AFIS Services im IPAS sinngemäss die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Dezember 1986⁷ über den Erkennungsdienst, insbesondere die Artikel 10–18.

⁶ SR 172.010.58; AS 2000 1227

⁷ SR 172.213.57

² Bei der Entnahme von Wangenschleimhautabstrichen wird ein Vermerk über das Bestehen eines DNA-Profiles zusätzlich zu den in Artikel 12 der Verordnung vom 1. Dezember 1986 über den Erkennungsdienst genannten Daten in das IPAS aufgenommen.

³ Bei einer Übereinstimmung des untersuchten erkennungsdienstlichen Materials mit im AFIS aufbewahrten Fingerabdrücken geben die AFIS Services der auftraggebenden Behörde und allenfalls mitbeteiligten Behörden die im IPAS aufbewahrten weiteren Personendaten bekannt.

⁴ Bei der Löschung der DNA-Profile nach den Artikeln 15 und 16 werden die im IPAS aufbewahrten weiteren Daten der betroffenen Person gelöscht, wenn kein weiteres erkennungsdienstliches Material sich auf die gleiche Person bezieht.

⁵ Können die weiteren im IPAS aufbewahrten Daten nicht gelöscht werden, so ist mit der Löschung des DNA-Profiles der Vermerk nach Absatz 2 über das Bestehen eines solchen Profils im IPAS zu löschen.

Art. 23 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.

31. Mai 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

11007